

ENERGIEGESETZ DES KANTONS URI (EnG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Energiegesetz des Kantons Uri (EnG) vom 22. Oktober 2023¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 13 Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieranlage, zu erstellen.

² Wird das Dach eines Gebäudes ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise einer Photovoltaik- oder eine Solarthermieranlage, ausgerüstet werden.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er regelt insbesondere die minimale anrechenbare Gebäudefläche für die Anforderung zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Christian Arnold

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 40.7211